

4. Findet die Strafbestimmung in § 210 Nr. 1 R.D. auch Anwendung auf den Kommissionär, welcher im eigenen Namen für fremde Rechnung Differenzhandel mit Börsenpapieren betrieben hat?

R.D. § 210 Nr. 1.

III. Straffenat. Urtr. v. 7. Februar 1898 g. F. Rep. 46/98.

I. Landgericht Hamburg.

Gründe:

Die Revision ist begründet. Das Landgericht hat auf den von ihm festgestellten Sachstand die Vorschrift in § 210 Nr. 1 R.D. für nicht anwendbar erachtet. Dieser Ausspruch stützt sich jedoch wesentlich auf eine materiell-rechtlich irrtümliche Erwägung.

Der Kommissionär, welcher in fremdem Auftrage und für fremde Rechnung, aber in eigenem Namen, Rechtsgeschäfte mit einem Dritten abschließt, wird nach zweifellosen civilrechtlichen Grundsätzen (Art. 360 F.G.B.'s) aus diesen Rechtsgeschäften allein dem Dritten gegenüber berechtigt wie auch verpflichtet. Er ist Schuldner der aus diesen Rechtsgeschäften herfließenden, an den Dritten zu entrichtenden Leistungen, und kann diesen nicht rechtlich nötigen, sich wegen seiner

Ansprüche aus den mit dem Kommissionär für Rechnung des Kommittenten abgeschlossenen Geschäften an den letzteren zu halten. Diese Grundsätze gelten unbeschränkt für alle Rechtsgeschäfte des Kommissionärs mit dem Dritten, treffen mithin auch für den Fall zu, daß der Auftrag des Kommittenten auf den Abschluß von Differenzgeschäften in Börsenpapieren oder Waren gerichtet gewesen ist. Der erste Richter hat nun zwar diese Grundsätze des Civilrechtes nicht verkannt; er meint jedoch, der § 210 Nr. 1 R.D. wollte das leichtsinnige, aus Aufwand, Spiel und Differenzhandel herrührende Schuldenmachen eines bankerutt gewordenen Schuldners unter Strafe stellen und setze daher voraus, daß der Schuldner selbst, soweit z. B. der Differenzhandel mit Börsenpapieren in Frage komme, solchen Handel betrieben habe, um seinerseits aus dem Steigen oder Fallen der Papiere Vorteile zu ziehen; dies treffe nicht zu bezüglich des Angeklagten, der nur den Vermittler abgegeben habe zwischen dem spiellustigen Publikum und den mitkontrahierenden Bankiers, und dessen Interesse sich nur auf die Erlangung der Vermittlungsprovision gerichtet und hierauf beschränkt habe. Diese Meinung trägt jedoch in das Gesetz ein Moment hinein, welches in dessen Worten keinen Ausdruck gefunden hat. Denn das Gesetz spricht ohne jedwede Einschränkung von Schuldnern (welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist), die durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind, umfaßt also seinem Wortlaute nach zweifellos auch einen Fall der hier vorliegenden Gestaltung. Selbst wenn der Gesetzgeber, als er die Vorschrift des § 210 R.D. aufstellte, Fälle der Art, wie sie der erste Richter bezeichnet, im Auge gehabt haben sollte, so würde doch hieraus, da das Gesetz, wie es nun einmal verkündet ist, keine Einschränkung ausspricht, keine Einengung seiner Tragweite abgeleitet werden dürfen. Im übrigen würde aber auch nicht einmal der Kommissionär vom Vorwurfe des Leichtsinnes freizusprechen sein, der sich für fremde Rechnung in große Differenzgeschäfte einläßt, durch die in erster Linie sein eigenes Vermögen mit nach Befinden übermäßigen Schuldverbindlichkeiten belastet wird, ohne sich zuvor über die Vermögensverhältnisse und die Zahlungsfähigkeit seiner Auftraggeber in zuverlässiger Weise zu unterrichten. Er darf sich nicht der Erwägung verschließen, daß,

wenn er dies¹ unterläßt, wenn er sorgloserweise als Kommissionär für Rechnung nur wenig bemittelter Auftraggeber größere Geschäfte mit Dritten eingeht, er leicht möglicherweise ohne genügende Deckung bleibt, dann aber, wenn sein eigenes Vermögen nicht hinreicht, die eingegangenen Schuldbverbindlichkeiten vollständig zu decken, diejenigen Personen gefährdet oder gar schädigt, mit denen er für Rechnung der Kommittenten kontrahiert hat.

Beruhet hiernach das ergangene Urteil auf einer rechtsirrigen Unterlage, so mußte, dem Revisionsantrage entsprechend, die Aufhebung des Urteiles und die Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung erfolgen.